

Mehr Strafrecht – und alles wird gut?

2015 hat sich der Gesetzgeber in einen wahren Inkriminierungsrausch gesteigert: Auf mindestens neun Gebieten wurden neue Strafnormen verabschiedet oder bestehende ausgebaut. Das Spektrum reicht vom Besuch kinder- und jugendpornographischer Veranstaltungen (§ 184e Abs. 2 StGB) über das Sammeln von Vermögenswerten zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten (§ 89c StGB), die Suizidförderung (§ 217 StGB) und das Selbst-Doping von Sportlern (§ 4 Anti-Doping-Gesetz) bis zur Datenhehlerei (§ 202d StGB). Und es ist kein Ende abzusehen. Im Jahre 2016 wurde die Korruption im Gesundheitswesen unter Strafe gestellt (§§ 299a, 299b StGB), und weitere Pfeile sind im Köcher: Manipulation von Sportwettkämpfen, die Umgestaltung der sexuellen Nötigung (»Nein heißt Nein«) samt Ausdehnung der Strafbarkeit auf die bloße Zugehörigkeit zu einer »bedrängenden« Gruppe, Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbots von Stalking und ein strafrechtliches Verbot von ungenehmigten Autorennen. Da der Bundestagswahlkampf heranrückt, ist damit zu rechnen, dass diese Vorhaben und vielleicht noch weitere in aller Schnelle umgesetzt werden.

Für manche der Neu-Inkriminierungen gibt es gute Gründe. Legitim sind Ausdehnungen des Strafrechts dann, wenn anerkannt schutzbedürftige Interessen neuen Angriffsformen durch technologische Neu-Entwicklungen ausgesetzt sind. Manchmal werden auch genuine »Schutzlücken« entdeckt, die zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung sehr ähnlicher Schädigungshandlungen durch das Strafrecht führen. So war beispielsweise nicht zu begründen, weshalb die Bestechlichkeit, die für jeden Amtsträger strafbar ist, bei Abgeordneten weitgehend straflos bleiben sollte; insofern war die Erweiterung von § 108e StGB nicht nur legitim, sondern zur Herstellung von Gleichheit sogar geboten.

Aber die meisten Resultate der legislatorischen Hyper-Aktivität beruhen auf anderen Erwägungen. Manchmal möchte der Gesetzgeber durch eine Erweiterung des strafbaren Bereichs nur das eigentlich gemeinte, schon zuvor unter Strafe stehende Verhalten leichter beweisbar machen; manchmal gibt er dem Wunsch einer starken Lobby nach plakativer Hervorhebung eines ihr am Herzen liegenden Anliegens nach (so bei § 226a StGB – Genitalverstümmelung – und § 237 StGB – Zwangsheirat). Meist liegt der Erweiterung des Strafrechts aber die Sehnsucht vieler Menschen nach Sicherheit in einer verstörend unsicher gewordenen Welt zugrunde. Politische Parteien jeder Couleur möchten diesem – verständlichen, aber leider irrationalen – Sicherheitsbedürfnis mittels einer kostengünstigen Lösung entgegenkommen: durch den Erlass von Strafgesetzen. Damit wird suggeriert, dass die Probleme verschwinden, wenn man ihre Symptome möglichst weiträumig unter Strafe stellt (Beispiel: § 89c StGB). Verschwiegen wird, dass das Strafrecht zur Lösung von sozialen Problemen und Konflikten nicht viel taugt. Im Erlass einer Strafvorschrift manifestiert sich die Empörung der »Gutgesinnten«; aber die Tatsachen verändern sich dadurch nicht, vor allem, wenn die neuen, oft nachlässig formulierten Vorschriften nicht angewandt werden (können). So gab es im Jahre 2014 nur knapp 200 Verurteilungen nach § 238 StGB, dem 2007 als großen gesellschaftlichen Fortschritt gepriesenen Tatbestand der Nachstellung. So schafft die bloß symbolische Gesetzgebung dreifachen Schaden: Freiheit wird eingeschränkt, die betroffenen Opfer werden durch das Anwendungsdefizit erneut frustriert, und die normstabilisierende Währung des Strafrechts wird durch Inflation entwertet.

Man muss sich vielleicht damit abfinden, dass das kriminalpolitische Klima mit der abnehmenden Kohärenz der Gesellschaft repressiver und intoleranter wird und dass sich dies auch in parlamentarischen Entscheidungen niederschlägt. Dass Strafrecht *ultima ratio* im Kampf gegen sozial störendes Fehlverhalten sein soll, ist nur ein – als solches nicht justiziables – Postulat, das sich nicht leicht in praktische Gesetzgebungspolitik umsetzen lässt. Aber es bleiben als Korrektive die anerkannten Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Strafgesetze müssen einen definierbaren legitimen Zweck haben, sie müssen zu seiner Verwirklichung geeignet sein und sie dürfen nicht disproportional in die Freiheit der Bürger eingreifen. Über diese Voraussetzungen sollte der Gesetzgeber – generell und im Einzelfall – nachdenken. Vielleicht könnte es helfen, wenn sich der Bundestag zu diesem Zweck eine Auszeit von der Strafgesetzgebung gönnen würde.

Prof. Dr. Thomas Weigend, Köln